



Deutscher Bundestag Wirtschaftsausschuss Ausschussdrucksache 20(9)166 zu TOP 6 der 26. Sitzung am 09.11. 03.11.2022
--

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3437 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3437 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“.
2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)“.

3. § 7 wird gestrichen.
4. Die folgenden Artikel 2 und 3 werden angefügt:

„Artikel 2

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von
Wärme
(Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beauftragter und Internetadressen

- (1) Dieses Gesetz regelt die einmalige Entlastung von Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme.
- (2) Der Begriff des Letztverbrauchers ist der in § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichnete Letztverbraucher.
- (3) Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die gewerblich Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinen Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellt. Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrages. Lieferanten im Sinne dieses Gesetzes sind Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen.
- (4) Beauftragter im Sinne des Gesetzes ist eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende, mit den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Beauftragten zu bestellen.
- (5) Antragsadresse und Nachprüfungsadresse sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende Internetadressen.

§ 2

Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher

- (1) Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag in der nach Absatz 2 bestimmten Höhe gutzuschreiben. Die Gutschrift hat der Erdgaslieferant zu erteilen, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Entnahmestellen von Letztverbrauchern,
 1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt,
 2. soweit sie das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmerzeugungsanlagen beziehen, oder
 3. soweit sie zugelassene Krankenhäuser sind.
- Satz 3 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen von Letztverbrauchern,
4. die das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
 5. die zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 6. die staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sind oder
 7. die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter sind.

Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Entnahmestellen nicht nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen sind, müssen dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung spätestens bis zum 31. Dezember 2022 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Der Entlastungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 entspricht der Summe aus

1. dem arbeitsbezogenen Preiselement nach den Sätzen 2 bis 5 und
2. allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

Das arbeitsbezogene Preiselement nach Satz 1 Nummer 1 ergibt sich bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, aus der Multiplikation von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, mit dem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde, der zum Stichtag 1. Dezember für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist. Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Satz 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er ersatzweise ein Zwölftel des am 30. September 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauchs der Entnahmestelle anzusetzen. Bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, hat der Erdgaslieferant für die Ermittlung des Verbrauchs, der in die Kalkulation des arbeitsbezogenen Preiselements nach Satz 1 Nummer 1 einfließt, abzustellen auf ein Zwölftel der vom Messstellenbetreiber gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022. Bei Letztverbrauchern im Sinne des Satzes 4, über deren Entnahmestelle nach dem 1. November 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs bei der Ermittlung des arbeitsbezogenen Preiselements zugrunde zu legen.

(3) Der nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelte einmalige Entlastungsbetrag ist, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, zugunsten des Letztverbrauchers spätestens mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen, deren Abrechnungszeitraum den Monat Dezember 2022 umfasst. Der Entlastungsbetrag ist von dem Erdgaslieferanten auf dieser Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als Kostententlastung gesondert auszuweisen.

(4) Der Erdgaslieferant hat bis zum 21. November 2022 auf seiner Internetseite allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach den Absätzen 1 bis 3 sowie die vorläufige Leistung nach § 3 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar sein und einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten. Die Informationspflichten nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sind im Übrigen auf eine Gutschrift oder Verrechnung des Entlastungsbetrages oder die vorläufige Leistung nach § 3 nicht anzuwenden. Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.

(5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, anzuwenden.

§ 3

Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil

(1) Der Erdgaslieferant hat bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf die Entlastung nach § 2 zu erbringen. Soweit eine vorläufige Leistung nach Satz 1 erfolgt, ist diese mit dem Anspruch des Letztverbrauchers nach § 2 zu verrechnen. Eine Abweichung der vorläufigen Leistung gegenüber dem sich aus § 2 Absatz 2 ergebenden Entlastungsbetrag ist in der Rechnung des Erdgaslieferanten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gegenüber dem Letztverbraucher auszugleichen. Die vorläufige Leistung ist in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen.

(2) Bei einer für den Monat Dezember 2022 vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung kann die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden, dass der Erdgaslieferant die Auslösung eines für den Monat Dezember 2022 vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgangs unterlässt oder einen Betrag in Höhe der jeweils für den Monat Dezember 2022 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung unverzüglich gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist. Veranlasst der Letztverbraucher selbst eine Zahlung, hat der Erdgaslieferant diese Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen.

(3) In den Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, ist der Erdgaslieferant verpflichtet und berechtigt,

1. als vorläufige Leistung im Januar 2023 auf die Zahlung einer vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder einer Abschlagszahlung für diesen Monat entsprechend der Regelung des Absatzes 2 zu verzichten oder
2. den Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 bis zum 31. Januar 2023 an den Letztverbraucher gesondert auszuführen.

§ 4

Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden

(1) Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistende Zahlungen für Wärmelieferungen in der Bundesrepublik Deutschland eine finanzielle Kompensation nach Maßgabe des Absatzes 3 bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zu leisten. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei der Leistung der finanziellen Kompensation zwischen dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht gegenüber Kunden, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden übersteigt, es sei denn, der Kunde bezieht die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder es handelt sich um die Entnahmestelle einer staatlichen, staatlich anerkannten oder gemeinnützigen Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs. Eine Aufrechnung mit offenen Forderungen gegen ihre Kunden ist den Wärmeversorgungsunternehmen nicht gestattet.

(2) Mit der nächsten, den Monat Dezember 2022 erfassenden Abrechnung hat das Wärmeversorgungsunternehmen die nach § 6 erfolgte Erstattung der Bundesrepublik Deutschland gesondert auszuweisen.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Kompensation nach Absatz 1 beträgt 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich die Höhe der finanziellen Kompensation entsprechend den Sätzen 1 bis 4 auf der Grundlage der Abrechnungen.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Kunden spätestens zwei Wochen nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 2 dieses Gesetzes] in verständlicher Weise über die sich aus Absatz 1 ergebende Entlastungsverpflichtung zu informieren, entweder auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform. Dabei hat das Wärmeversorgungsunternehmen auch über die nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 an den Beauftragten zu übermittelnden Daten zu unterrichten.

§ 5

Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften

(1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach den §§ 2 oder 4 für Dezember 2022 erlangt, im Rahmen der Heizkostenabrechnung nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, oder nach vertraglicher Vereinbarung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung des Vermieters ist in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

(2) Der Vermieter hat nach der Veröffentlichung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 erste Alternative oder nach dem Zugang der Informationen nach § 4 Absatz 4 zweite Alternative den Mieter unverzüglich in Textform über die erhaltenen Informationen sowie über die Höhe der vorläufigen Leistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder über die Höhe der Entlastung nach § 4 Absatz 1 zu unterrichten. Der Vermieter hat zusätzlich in Textform und unter Hinweis auf ein von der Bundesregierung bereitgestelltes Informationsschreiben darüber zu unterrichten, dass er die endgültige Entlastung in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weitergeben wird. Ist eine Eigentumswohnung vermietet, hat der Vermieter den Mieter unverzüglich, nachdem er die Informationen von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erhalten hat, zu unterrichten.

(3) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 2 oder 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die Wohnungseigentümer weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen. Die Informationspflichten des Absatzes 2 Satz 1 und 2 gelten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenüber den Wohnungseigentümern entsprechend.

(4) Von seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember 2022 befreit ist

1. der Mieter, dessen Vorauszahlungen für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme vor dem [Datum neun Monate vor Inkrafttreten einsetzen] erhöht wurden, in Höhe dieses Erhöhungsbetrags und
2. der Mieter, für den in diesem Zeitraum eine Vorauszahlung von Betriebskosten für leitungsgebundenes Erdgas erstmalig vereinbart wurde, in Höhe eines Betrags von 25 Prozent seiner Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022.

Die Informationspflicht des Vermieters nach Absatz 2 umfasst auch die Pflicht, auf eine mögliche Befreiung nach Satz 1 hinzuweisen.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

§ 6

Erstattungsanspruch der Lieferanten

Lieferanten, die nach den §§ 2 und 4 zu Entlastungen verpflichtet sind, haben in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an die Letztverbraucher und Kunden geleistet wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

§ 7

Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten

Erdgaslieferanten haben in Höhe der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie der nach § 3 gewährten vorläufigen Leistungen einen Anspruch auf eine Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 6 gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

§ 8

Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten

(1) Erdgaslieferanten, die einen Anspruch auf Vorauszahlung nach § 7 haben, haben die Auszahlung der Vorauszahlung über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Vorauszahlungsantrag).

(2) Der Vorauszahlungsantrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Erdgaslieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Dem Vorauszahlungsantrag ist der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 beizufügen.

(3) Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance-relevanter Bestätigungen verlangen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Erdgaslieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(4) Vor Antragstellung ist der Vorauszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird. Die in Satz 2 genannte Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Beauftragten verlängert werden. Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. Änderungen von Vorauszahlungsanträgen sind gleichfalls nach den Sätzen 1 bis 4 einer Prüfung zu unterziehen. Der Antragsteller hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte gilt, sofern der Antragsteller nicht widerspricht, als von dem Antragsteller bevollmächtigt, nach Abschluss der Prüfung im Namen des Antragstellers den Vorauszahlungsantrag gemäß Absatz 1 zu stellen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergab.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,
2. die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung.
3. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
4. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
5. die Liefermenge des Jahres 2021, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
6. die Betriebsnummer des Erdgaslieferanten bei der Bundesnetzagentur.

§ 9

Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Wärmeversorgungsunternehmen, die einen Erstattungsanspruch nach § 6 haben, haben die Auszahlung der Erstattung über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Auszahlungsantrag).

(2) Der Auszahlungsantrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Erstattung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Wärmeversorgungsunternehmens lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Dem Auszahlungsantrag ist der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 4 beizufügen.

(3) Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance-relevanter Bestätigungen verlangen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Auszahlungsantrags eine Überzahlung, hat das Wärmeversorgungsunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(4) Vor Antragstellung ist der Auszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird. Die in Satz 2 genannte Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Beauftragten verlängert werden. Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. Änderungen von Auszahlungsanträgen sind gleichfalls nach den Sätzen 1 bis 3 einer Prüfung zu unterziehen. Der Antragsteller hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte gilt, sofern der Antragsteller nicht widerspricht, als von dem Antragsteller bevollmächtigt, nach Abschluss der Prüfung im Namen des Antragstellers den Auszahlungsantrag gemäß Absatz 1 zu stellen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergab.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,
2. die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,
3. die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums.

(6) Ist ein Lieferant sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen, können Vorauszahlungsanträge nach § 8 Absatz 1 und Auszahlungsanträge nach Absatz 1 dieser Vorschrift sowie Prüfanträge nach § 8 Absatz 4 und Absatz 4 dieser Vorschrift zusammengefasst werden. In diesen Fällen kann das in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und das in Absatz 2 Nummer 2 dieser Vorschrift genannte Zahlungskonto identisch sein. Im Übrigen sind die Angaben nach Absatz 2 und § 8 Absatz 2 für Erdgas und Wärme gesondert in den Antrag aufzunehmen.

§ 10

Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten

(1) Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form eine Endabrechnung vorzulegen, die die erhaltene Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch nach § 6 und die Differenz dieser Werte ausweist. In der Endabrechnung sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf die Endabrechnung aufzunehmen. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Endabrechnung vorzulegen. Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Zahlung nach § 9 erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit der in dem Antrag nach § 9 enthaltenen Angaben vorzulegen. Die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Prüfungen können verbunden werden. Der Beauftragte kann die in den Sätzen 1 und 4 bezeichneten Fristen auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. Für die Prüfungen nach den Sätzen 3 und 4 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat der Lieferant sämtliche nach den §§ 8 oder 9 erhaltenen Zahlungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen.

(3) Erdgaslieferanten, die Entlastungen nach § 2 gewähren, aber keine Vorauszahlung nach § 8 beantragt haben, können bis 31. Mai 2024 über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Auszahlung des Erstattungsanspruchs nach § 6 beantragen (Auszahlungsantrag). In den Auszahlungsantrag sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf den Erstattungsanspruch aufzunehmen. Dem Auszahlungsantrag ist ferner ein Ergebnisbericht des Beauftragten beizufügen, für dessen Einholung § 8 Absatz 4 und 5 entsprechend gilt. Dem Prüfvermerk ist dabei ein Prüfvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 3, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Erstattungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. Für die Auszahlung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(4) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann der Beauftragte Prüfungshandlungen zur Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 sowie der Richtigkeit der in den Anträgen nach den §§ 8 und 9 sowie nach Absatz 3 und der Endabrechnung nach Absatz 1 gemachten Angaben durchführen. Der Lieferant hat dem Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 eine von dem Lieferanten erhaltene Überzahlung, so hat der Lieferant diese innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen. Im Übrigen wird ein sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 ergebender und die Vorauszahlung nach § 8 übersteigender Betrag auf Aufforderung durch den Beauftragten sowie ein nach Absatz 3 beantragter Erstattungsbetrag von der Kreditanstalt für Wiederaufbau an das in dem Antrag nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund ausgezahlt. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen.

§ 11

Sozialrechtliche Regelung

(1) Wird Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, von ihrem Erdgaslieferanten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative die für den Monat Dezember 2022 vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung überwiesen, gilt diese Einnahme mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes, die diese Personen nach dem 1. Dezember 2022 erhalten, als zugeflossen.

(2) Unterlässt der Erdgaslieferant bei Personen im Sinne des Absatzes 1 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022, ist der hierdurch verringerte Bedarf der leistungsberechtigten Person beider nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes, die die leistungsberechtigte Person nach dem 1. Dezember 2022 erhält, zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen im Sinne des Absatzes 1, die Kunden von einem Wärmeversorgungsunternehmen sind; maßgeblich ist die nächstfolgende, den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnung.

(4) Erhalten Personen im Sinne des Absatzes 1 eine vorläufige Leistung nach § 3 Absatz 3, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Unpfändbarkeit

Unpfändbar sind:

1. Ansprüche der Letztverbraucher
 - a) auf Gutschrift des einmaligen Entlastungsbetrages nach § 2 und
 - b) auf die vorläufige Leistung auf diesen Entlastungsanspruch nach § 3,
2. Ansprüche der Kunden auf Kompensation nach § 4 sowie
3. Ansprüche der Mieter und Wohnungseigentümer auf Weitergabe der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung oder Jahresabrechnung nach § 5.

Eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ansprüchen ist zulässig.

§ 13

Mitwirkung der Kreditinstitute

Kreditinstitute sind verpflichtet, Vorauszahlungsanträge der Lieferanten nach § 8 Absatz 1 sowie Auszahlungsanträge der Lieferanten nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 3 zusammen mit den Ergebnisberichten nach § 8 Absatz 4 Satz 3, § 9 Absatz 4 Satz 3 oder § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 3 der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht umfasst zudem auch nach von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellter Vorlage die Ergebnisse der den Kreditinstituten nach den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes obliegenden geldwäscherechtlichen Pflichten sowie ihrer sanktionsrechtlichen Prüfungspflichten und die der Prüfung zugrunde liegenden Angaben, einschließlich einer Bestätigung des Kreditinstituts, ihre gesetzlich bestehenden geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Prüfpflichten eingehalten zu haben und weiter einzuhalten.

§ 14

Mitwirkung der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur übermittelt dem Beauftragten, soweit für die Antragsprüfungen und sonstigen Prüfungshandlungen erforderlich, folgende bei ihr zu Erdgaslieferanten vorliegende Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

1. Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Lastgangmessung,
2. Anzahl der belieferten Marktlokationen, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Lastgangmessung und
3. die Betriebsnummer des Gaslieferanten.

§ 15

Evaluierung

Es findet bis zum 31. Dezember 2024 eine Evaluierung der Regelungen dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz statt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung**Zu Nummer 1**

Aufgrund der Einfügung der Regelungen über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme wird das Gesetz in ein Mantelgesetz umgewandelt. Das Mantelgesetz erhält daher eine neue Bezeichnung.

Zu Nummer 2

Einfügung der ursprünglichen Überschrift des Gesetzentwurfs in Artikel 1 infolge der Fassung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2023 als Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3

§ 7 des ursprünglichen Gesetzes wird aufgehoben, da die Regelung zum Inkrafttreten jetzt in einem eigenen Artikel 3 am Ende des Gesetzentwurfs aufgenommen wird.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 2 (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme)****A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Der Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas hat umfangreiche Auswirkungen auf die deutsche und europäische Bevölkerung und Wirtschaft. Insbesondere drohen die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas in erheblichem Ausmaß, die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Haushalte und Unternehmen zu überfordern. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land, für die Stabilität unserer Volkswirtschaft und die Bekämpfung der Inflation. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund am 23. September 2022 die ExpertInnen Kommission Gas und Wärme eingesetzt und diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Gaspreiskrise zu erarbeiten. Die Kommission hat am 10. Oktober 2022 einen Zwischenbericht mit zentralen Elementen einer deutschen Gaspreisbremse vorgelegt.

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland rund 1.000 Terawattstunden Erdgas verbraucht, davon 40 Prozent durch die privaten Haushalte und kleineren Gewerbekunden und 60 Prozent durch die Gasverstromung und die großen Industriekunden. Die Großhandelspreise bewegen sich auf einem historisch hohen Niveau und sind ein zentraler Grund für die steigende Inflation. Private Verbraucher und Unternehmen müssen weiter mit deutlich steigenden Gas- und Fernwärmepreisen rechnen.

Der Preisanstieg besitzt erhebliche soziale Sprengkraft. Bis weit in die gesellschaftliche Mitte hinein droht eine Preisentwicklung, die diese Haushalte an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringt oder diese finanziell überfordern kann. Auch zivilgesellschaftliche Institutionen, vor allem Vereine, die durch die Pandemie bereits teils erhebliche finanzielle Einbußen erlitten haben, stehen angesichts der Preisentwicklung vor großen Herausforderungen.

Gleiches gilt für Industrie, Gewerbe, Handel und den Dienstleistungssektor. Der Gas- und Fernwärmepreisanstieg sowie der gleichzeitige Strompreisanstieg erzeugen einen enormen Kostendruck, mit zum Teil drastischen Folgen. Wenn vorübergehende extreme Preisanstiege sich weiterhin ungebremst auf die Breite der Wirtschaft übertragen, drohen nicht nur viele Geschäftsaufgaben und Insolvenzen, sondern im Rahmen von sogenannten Zweitrundeneffekten auch ein weiterer deutlicher Anstieg der Verbraucherpreise. Im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen drohen ihre Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Dies gilt insbesondere für die energieintensive Industrie.

Die Gaspreiskrise führt zu großen und komplexen Herausforderungen. Es ist erforderlich, dass finanzielle Entlastungen die Betroffenen so schnell wie möglich erreichen. Es ist von zentraler Bedeutung, diejenigen, die davon am stärksten bedroht sind bzw. sein werden, vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Auch die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Störungen der Lieferketten und erhöhte Unsicherheit haben direkte und indirekte Auswirkungen auf viele Bereiche. Darüber hinaus wirkt sich der Anstieg der Energiepreise auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten aus. Daher sind auch alle von der Entlastung Begünstigte vom Anstieg der Energiepreise betroffen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen in allen Mitgliedstaaten von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission es für angemessen, die Kriterien für die Würdigung staatlicher Beihilfemaßnahmen festzulegen, die die Mitgliedstaaten auflegen können, um diese beträchtliche Störung zu beheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die extremen Belastungen von Gas- und Fernwärmekunden abzufangen, erhalten die Gas- und Wärmekunden bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung. Diese dient der finanziellen Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse. Die Leistungen sind unpfändbar.

Um die Entlastung schnell umzusetzen, wird auf Grundlage der Empfehlung der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme vorgeschlagen, dass der Bund eine einmalige Entlastung für Dezember 2022 für die jeweilige Abschlagszahlung aller Gas-Standardlastprofil-Kunden und Wärmekunden sowie für Kunden mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) übernimmt, soweit der Verbrauch dieser RLM-Kunden nicht über 1 500 000 Kilowattstunden liegt oder das bezogene Erdgas zur kommerziellen Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt wird. Ebenfalls berücksichtigt werden die mit Registrierender Leistungsmessung abgerechnete Wohnungswirtschaft und Wohnungseigentümergeinschaften. Die Prüfverfahren werden dabei durch einen vom Bund Beauftragten privat-rechtlich abgewickelt, als Zahlstelle fungiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die den Zahlvorgang privat-rechtlich unter Nutzung des mit der deutschen Kreditwirtschaft etablierten Verfahrens der Bankdurchleitung abwickelt.

Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung unterscheiden sich bei leitungsgebundenem Erdgas und Wärme maßgeblich, weshalb gesonderte Regelungen getroffen werden. Leitungsgebundenes Erdgas ist im Unterschied zur Wärme als Energie im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes definiert. Daraus ergeben sich deutlich andere gesetzliche und darauf aufbauend auch wirtschaftliche Grundlagen. Die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas erfolgt auf vertikal entflochtenen Endkundenmärkten, die durch Wettbewerb aufgrund von Lieferantenwechseln geprägt sind. Bei der Messung des gelieferten Erdgases wird zwischen Letztverbrauchern unterschieden, die im Wege eines Standardlastprofils beliefert werden und solchen, bei denen eine registrierende Leistungsmessung erfolgt, wobei sich bei diesen Kundengruppen auch die regelmäßigen Abrechnungszeiträume unterscheiden. Entsprechende Vorgaben gibt es bei der Belieferung mit Wärme nicht, die durch eine längerfristige vertragliche Bindung zwischen Lieferanten und Kunden geprägt ist. Vor dem Hintergrund sind bei der Belieferung mit leitungsgebundenem Erdgas heterogenere Sachverhalte zu regeln.

III. Alternativen

Die Soforthilfe beruht auf den Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme. Die Maßnahmen auf Grundlage von den §§ 24 und 26 des Energiesicherungsgesetzes würden beide zu einer höheren Belastung der Letztverbraucher führen, während deren Entlastung angezeigt ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz in Artikel 2 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst.

Einzelne Regelungen werden zudem auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Zivilrecht) und Nummer 7 Grundgesetz gestützt.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Soforthilfegesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für Entlastungen der Letztverbraucher von Erdgas und Wärme in Deutschland. Solche Instrumente der Krisenbewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des TCF ihre Auffassung deutlich gemacht, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Insbesondere der Anstieg der Energiepreise wirkt sich auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten

aus, so dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige, außerordentliche staatliche Maßnahmen erforderlich, um diese beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens zu beheben. Die Soforthilfemaßnahmen für den Monat Dezember dienen dieser Vermeidung und Behebung von beträchtlichen Störungen des Wirtschaftslebens.

Die in diesem Gesetz geregelten Entlastungen stützen sich auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf Basis von Abschnitt 2.1. des Befristeten Krisenrahmens (TCF) der Europäischen Kommission. Die im TCF vorgesehenen Obergrenzen für Kleinbeihilfen werden durch die in diesem Gesetz vorgesehene, lediglich einmalige Soforthilfe im Monat Dezember nicht erreicht. Damit die im TCF vorgesehenen Obergrenzen auch nicht in Kumulierung mit anderen Kleinbeihilfen überschritten werden, insbesondere in Zusammenhang mit den kommenden Entlastungen durch die Gas- und Strompreisbremsen, werden im Rahmen der Gesetzgebung zu den Gas- und Strompreisbremsen entsprechende Einschränkung aufgenommen. Ferner werden in die Gesetzgebung zu den Gas- und Strompreisbremsen Regelungen zur Überwachung und Veröffentlichung der Beihilfen aufgenommen. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Soforthilfegesetz nach Artikel 2 werden die Rahmenbedingungen für die Entlastung der Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme bereits für den Dezember 2022 geschaffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahme nach Artikel 2 hat keine Auswirkung auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einführung der §§ 7 bis 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme wird der Bund zur Erstattung der Entlastungen nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme verpflichtet. Hierfür fallen Haushaltsangaben von voraussichtlich 8,9 Milliarden Euro an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden durch die Maßnahmen entlastet. Die einmalige Belastung für Energieversorgungsunternehmen resultiert aus den Informationspflichten nach den §§ 2 bis 4, den Angabepflichten nach den §§ 6 bis 10 sowie der Pflicht zur Einholung eines Prüfvermerks nach § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme.

Die Belastung für die Wirtschaft – private und gewerbliche Eigentümer werden gemeinsam der Wirtschaft zugeordnet – entsteht lediglich aus dem Erfordernis in § 5 Absatz. 2, Mieter über die eigene Entlastung zu informieren und mitzuteilen. Hinzu kommt bei der Durchführung der Betriebskostenabrechnung die Anforderung, die eigene Entlastung gesondert auszuweisen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens gemäß § 8 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme voraussichtlich einmalig Anträge von rund 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen soweit im verfügbaren zeitlichen Rahmen möglich auf Identität

des Antragstellers und Plausibilität zu prüfen und Auszahlungen vorzunehmen. Im Rahmen des in § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme geregelten Verfahrens hat die Verwaltung insbesondere Endabrechnungen und Prüfvermerke der vorgenannten Unternehmen zu prüfen und den finanziellen Ausgleich von Differenzen zu ausbezahlten Vorschüssen durchzuführen.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz nach Artikel 2 gilt unbefristet. Es soll aufgehoben werden, sobald die Nachprüfungen auf Grundlage von § 10 durch den Beauftragten abgeschlossen sind. Da dieser Zeitpunkt nicht klar bestimmbar ist, ist eine Befristung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme weder möglich noch sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen; Beauftragter und Internetadressen)

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes nach Artikel 2.

Absatz 2 enthält eine Klarstellung in Bezug auf den Begriff des Letztverbrauchers. Auch Vermieter von Wohnraum und Wohnungseigentümergeinschaften sowie Erdgastankstellen sind Letztverbraucher.

In Absatz 3 werden Begriffsbestimmungen aus dem Bereich der Wärmeversorgung vorgenommen und es wird für die Verfahrensbestimmung dieses Gesetzes ein gemeinsamer Lieferantenbegriff definiert.

In Absatz 4 wird der mit der Durchführung der Prüfverfahren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Beauftragte, der nicht mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau identisch sein kann bestimmt.

Der Beauftragte ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu privatrechtlich zu beauftragen und bekannt zu geben. Er hat die Aufgabe, die ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Tätigkeiten zu erfüllen. Insbesondere ist dies zum einen die Durchführung der Antragsprüfungen gemäß § 8 Absätze 4 und 5, § 9 Absätze 4 und 5 sowie § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absätzen 4 und 5 und der Stellung von Voraus- oder Auszahlungsanträgen im Namen der Lieferanten. Zum anderen obliegt dem Beauftragten die Überprüfung der Endabrechnungen gemäß § 10 Absätze 1 und 2 und die Veranlassung sich daraus ergebender Nachzahlungen oder die Rückforderung von Zahlungen. Zudem kann der Beauftragte gemäß § 10 Absatz 4 auch eigene Prüfungshandlungen durchführen, wenn dies geboten erscheint (zum Beispiel Bekanntwerden einer Insolvenz eines Lieferanten vor der Endabrechnung). Da der Inhalt der Vorauszahlungs- und Erstattungsansprüche in den §§ 6 und 7 abschließend geregelt ist, beschränkt sich die Tätigkeit des Beauftragten gegenüber den Lieferanten und Kreditinstituten auf die privatrechtliche Erstellung und Mitteilung von Ergebnisberichten, Vorauszahlungs- oder Auszahlungsanträgen, Zahlungsanweisungen und Rückforderungsschreiben. Der Beauftragte nimmt keine hoheitliche Tätigkeit wahr.

In Absatz 5 werden die zur Einreichung von Unterlagen zu verwendenden Internetadressen definiert; diese werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gegeben.

Zu § 2 (Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher)

§ 2 regelt die einmalige Entlastungsverpflichtung von Erdgaslieferanten für Dezember 2022 gegenüber ihren Letztverbrauchern. Die Entlastungsverpflichtung des Erdgaslieferanten besteht auch gegenüber solchen Letztverbrauchern, die sich im Dezember 2022 gegenüber dem Erdgaslieferanten im Zahlungsverzug befinden sollten.

Bei der Bezugsgröße für die Bemessung des Entlastungsbetrags ist zu bedenken, dass nicht bei allen Letztverbrauchern im Bezugszeitraum Dezember 2022 eine Abschlagszahlung anfällt. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum Beispiel kann die Abrechnung auf monatlicher Basis stattfinden, im Monat der Jahresabrechnung

eine unmittelbare Verrechnung mit den im Abrechnungszeitraum schon geleisteten Abschlagszahlungen erfolgen oder Abschlagszahlungen werden im Zweimonatsintervall fällig. Generell können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Abschlagszahlungen durch den Erdgaslieferanten variieren. Daher würde es zu einer teilweisen Ungleichbehandlung der Letztverbraucher führen, wenn bei der Höhe des Entlastungsbetrags allein auf die im Dezember 2022 zu leistende Abschlagszahlung abgestellt würde. Zudem könnte der Entlastungsbetrag aktiv beeinflusst werden, ohne dass eine etwaige Erhöhung der Abschlagszahlung für Dezember 2022 energiewirtschaftlich begründet wäre. Um dem vorzubeugen, erscheint es sachgerecht, für die Höhe des Entlastungsbetrags im Ergebnis auf ein Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs abzustellen. Um eine zügige Entlastung der Letztverbraucher zu ermöglichen, wird für die vorläufige Leistung nach § 3 gleichwohl, soweit vorhanden, die Höhe der Abschlagszahlung für Dezember 2022 herangezogen. Über- oder Unterzahlungen, die sich dadurch nach den Maßstäben des § 2 ergeben, werden mit der nächsten vom Erdgaslieferanten gestellten Rechnung ausgeglichen.

Im Ergebnis soll die Entlastung dem Produkt aus einem Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs und dem für Dezember 2022 vereinbarten Preis entsprechen. Das Abstellen auf die für Dezember 2022 vereinbarten Preise gewährleistet, dass die teilweise sehr unterschiedlichen und teils erheblichen Preisanstiege zum Ende des Jahres 2022 zugunsten der Letztverbraucher berücksichtigt werden.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Erdgaslieferanten, den von ihnen am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten Letztverbrauchern einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 gutzuschreiben. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung direkt wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Verpflichtung besteht gegenüber allen Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden. Ebenfalls erfasst sind Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und einen Jahresverbrauch von weniger 1 500 000 Kilowattstunden haben oder die das Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein. Ebenfalls unabhängig vom Jahresverbrauch erfasst sind zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vulnerable Personengruppen versorgen müssen. Sie sind deshalb nicht bzw. nur sehr begrenzt dazu in der Lage, Einsparungen bei den Energie- und Wärmekosten zu realisieren. Die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe ist insbesondere darin begründet, dass sie auch unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der vorgesehenen Entlastung würden ansonsten zu Verzerrungen (z. B. unterschiedlichen Entlastungswirkungen) führen. Dagegen werden zugelassene Krankenhäuser nicht von der Regelung erfasst. Diese sollen unabhängig von der Höhe ihres Jahresverbrauchs einheitlich unter die bereits ab 1. Januar 2023 für Industriekunden geltenden Regelungen der Gas- und Strompreisbremse fallen.

Entsprechend des Zwischenberichts „Sicher durch den Winter“ der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 gilt die Obergrenze für den Jahresverbrauch ebenfalls nicht für staatliche, staatliche anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs, da der Bericht die Ausnahme von der Soforthilfe ausdrücklich auf Industrie und Stromerzeugungskraftwerke beschränkt.

Nach dem Zwischenbericht „Sicher durch den Winter“ der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 soll ein Anspruch auf den vorgesehenen einmaligen Entlastungsbetrag nicht bestehen für „Stromerzeugungskraftwerke“. Wegen des eigenen Entlastungsmechanismus für Wärme nach § 4 besteht der Anspruch auf den vorgesehenen einmaligen Entlastungsbetrag auch nicht für kommerziell betriebene Wärmeerzeugungsanlagen. Ein Vermieter, der das gelieferte Gas dazu verwendet, eine Heizungsanlage zur Versorgung seiner Mieter zu betreiben, wird diesen Grundsätzen entsprechend nach § 2, nicht aber nach § 4 entlastet werden. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Aufteilung der Entlastung auf die einzelnen Mieter wird durch § 5 geregelt.

Ausgenommen von der Regelung des § 2 Satz 3 Nummer 1 sind Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die Leistungen für die Gesetzliche Rentenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung oder Gesetzliche Unfallversicherung erbringen, medizinische Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie keine zugelassenen Krankenhäuser sind (§ 2 Satz 3 Nr. 3), Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB

IX, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen § 219 SGB IX sowie andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Ziel ist es, eine einheitliche schnelle finanzielle Unterstützung in den genannten Bereichen zu gewährleisten.

Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Entnahmestelle nicht nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen ist, haben ihrem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung bis zum 31. Dezember in Textform mitzuteilen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Nach der BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022 (BKR) dürfen keine Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (siehe § 2 Absatz 7 BKR): Diese Unternehmen haben somit keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach § 2 Absatz 8 BKR gilt die Regelung nicht für die Gewährung von Beihilfen an Kreditinstitute oder Finanzinstitute, um eine Umgehung von Sonderbestimmungen für Beihilfen zu vermeiden. Da die Soforthilfe lediglich eine einmalige Entlastung bei den Heizkosten gewährt und somit nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstituten betrifft, ist sie vorliegend nicht einschlägig.

Krankenhäuser weisen im Regelfall einen deutlich höheren Energieverbrauch auf als sonstige soziale Dienstleister oder Pflegeeinrichtungen, die im Durchschnitt die 1,5 Mio. kWh-Grenze nicht überschreiten. Zugelassene Krankenhäuser werden nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 von der Entlastung ausgenommen und bei der Gaspreisbremse als RLM-Kunden (insb. Industrie) einheitlich berücksichtigt. Die Spanne des Erdgasverbrauchs der Krankenhäuser kann aufgrund des individuellen Nutzungsgrads zwar unterschiedlich ausfallen, dennoch ist eine einheitliche Einordnung der Krankenhäuser sowohl in der hohen Bedeutung aller Krankenhäuser im Rahmen der Daseinsfürsorge als auch darin begründet, dass sie unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Entlastungswirkungen würden auch hier zu Verzerrungen führen. Zudem muss im Falle zusätzlicher Unterstützungswege eine transparente und leicht administrierbare Berücksichtigung und gegebenenfalls Verrechnung bereits geleisteter Hilfen erfolgen können, die bei unterschiedlichen Entlastungsvoraussetzungen nicht gewährleistet werden könnte.

Absatz 2 gibt vor, wie die Höhe des einmaligen Entlastungsbetrags für Dezember 2022 zu ermitteln ist. Der Entlastungsbetrag setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen. Das sind ein arbeitsbezogenes Preiselement, der Arbeitspreis, und ein Anteil der anderen Preiselemente, die auch den Leistungspreis umfassen. Die anderen Preiselemente fließen in die Ermittlung des Entlastungsbetrags ein, soweit sie nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für Dezember 2022 anfallen. Hinsichtlich des arbeitsbezogenen Preiselements als Summand bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags ist zu unterscheiden zwischen Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, und solchen die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden. Für den Fall eines mittels Standardlastprofil belieferten Letztverbrauchers sieht Satz 2 vor, dass ein Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, mit dem Arbeitspreis multipliziert wird, der für den Monat Dezember 2022 zwischen Letztverbraucher und Erdgaslieferant vereinbart wurde. Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die genannte Verbrauchsprognose (z. B. wenn der Letztverbraucher zwischen September und Dezember 2022 einen Lieferantenwechsel vorgenommen hat), hat der Erdgaslieferant als Verbrauchsgröße ersatzweise ein Zwölftel des am 30. September 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen. Die Sätze 4 und 5 regeln die Ermittlung des Entlastungsbetrags für Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden. Bei ihnen ist als Verbrauchsmenge ein Zwölftel der Netzentnahme anzusetzen, die der Messstellenbetreiber in den Monaten November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 gemessen hat. In Fällen, in denen über die RLM-Entnahmestelle erstmalig nach dem 1. November 2021 leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs bei der Ermittlung des arbeitsbezogenen Preiselements zugrunde zu legen.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt, zu dem der Erdgaslieferant die Gutschrift des nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelten Entlastungsbetrags spätestens gegenüber dem Letztverbraucher vornehmen muss. Die Gutschrift hat demnach grundsätzlich, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, zugunsten des Letztverbrauchers mit der ersten Rechnung zu erfolgen, die deren Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Dies dient dem Zweck, die Gesamtabwicklung der Entlastungsmaßnahme, möglichst schnell abschließen zu können. Zusätzlich

regelt Satz 2 für alle Fälle, dass der gutgeschriebene Betrag als Kostenentlastung separat auf der Rechnung auszuweisen ist.

Absatz 4 regelt die Informationspflichten der Erdgaslieferanten gegenüber ihren Letztverbrauchern in Bezug auf die einmalige Entlastung für den Monat Dezember. So sind die Letztverbraucher auf den Internetseiten der Erdgaslieferanten allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach den Absätzen 1 bis 3 und die vorläufige Leistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu informieren, diese Information dort von den Erdgaslieferanten auffindbar zu machen und von ihnen dort ein Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen aufzunehmen. Da darüber hinaus keine Informationspflichten bestehen sollen, enthält Satz 3 diesbezüglich eine Klarstellung.

Absatz 5 stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes gelten, insbesondere des Teils 4, anzuwenden sind.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Letztverbraucher handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 3 (Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil)

§ 3 regelt die vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung nach § 2. Die vorläufige Leistung ist auf Letztverbraucher mit Standardlastprofilen begrenzt, da die Entlastung für Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, unmittelbar auf Grundlage von § 2 als endgültige Leistung erfolgen kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, keine Jahresrechnung mit monatlicher Abschlagszahlung erhalten, sondern auf Grundlage monatlicher Messungen auch monatlich abgerechnet werden.

Um eine Entlastung der Letztverbraucher, die auf Grundlage eines Standardlastprofils beliefert werden, trotz fehlender technischer Umsetzbarkeit der endgültigen Abrechnung bereits kurzfristig im Dezember 2022 zu ermöglichen, regelt Absatz 1 Satz 1 die Pflicht der Erdgaslieferanten, bereits eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf die Entlastung nach § 2 zu erbringen. Diese vorläufige Leistung ist nach Absatz 1 Satz 2 mit dem festgestellten Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 zu verrechnen und sich ergebene – positive wie negative – Abweichungen sind mit der Rechnung des Erdgaslieferanten nach den § 2 Absatz 3 Satz 1 auszugleichen. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass die vorläufige Leistung in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen ist. Insbesondere muss transparent erkennbar sein, dass es sich um eine vorläufige Leistung auf die Entlastung nach § 2 handelt.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden kann, dass der Erdgaslieferant die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022 unterlässt, z. B. durch Aussetzen der SEPA-Lastschrift, oder indem der Erdgaslieferant einen Betrag in Höhe der jeweils vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung unverzüglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 gesondert an den Letztverbraucher überweist. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass der Erdgaslieferant in den Fällen, in denen der Letztverbraucher eine Zahlung an den Erdgaslieferanten vornimmt, nicht zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet ist, der Erdgaslieferant die Zahlung jedoch im Zuge der nächsten Rechnung zu berücksichtigen und zu verrechnen hat.

Absatz 3 betrifft die Sachverhalte, in denen für den Monat Dezember vertraglich keine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart worden ist. Insofern kann bei der Bemessung der vorläufigen Leistung auch nicht auf deren Höhe abgestellt werden. Damit auch Letztverbraucher, bei denen eine vorläufige Leistung nach Absatz 2 deshalb nicht möglich ist, zügig und spätestens im Januar von der Maßnahme profitieren können, gibt Absatz 3 Alternativen für eine solche Entlastung vor. Vorrangig ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 auf eine vorläufige Leistung abzustellen, bei der Absatz 2 entsprechend für eine Voraus- oder Abschlagszahlung im Januar angewendet wird, sofern eine solche bei dem betreffenden Letztverbraucher zwar nicht im Monat Dezember, aber im Monat Januar anfällt. Sofern möglich, können die Gaslieferanten stattdessen auch bereits bei der vorläufigen Leistung eine Ermittlung entsprechend der endgültigen Leistung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 vornehmen. Dies wird regelmäßig in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Letztverbraucher im Monat Dezember oder Januar ohnehin nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes von dem Gaslieferanten eine Rechnung erhält und

deswegen keine Voraus- oder Abschlagszahlung angefallen ist. In diesen Sachverhalten fallen dann vorläufige und endgültige Leistung zusammen.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Letztverbraucher handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 4 (Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden)

Nach Absatz 1 ist es dem Wärmeversorgungsunternehmen aufgegeben, seinen Kunden mit dem Wert der staatlichen Erstattungsleistung durch Leistung einer finanziellen Kompensation bis zum 31. Dezember 2022 zu entlasten. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei der Leistung der finanziellen Kompensation nach Absatz 3 zwischen dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung des Kunden liquiditätswirksam ist und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Kunden, deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden pro Entnahmestelle übersteigt. Ausgenommen sind Kunden, die die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein.

Das Wärmeversorgungsunternehmen ist frei, den in Absatz 3 bestimmten Betrag der finanziellen Kompensation auch durch Freistellung des Kunden von der Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 zu entlasten. Der Kunde wird durch die Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens zur finanziellen Kompensation für eine Abschlagszahlung für den Monat Dezember in einem erheblichen Maße finanziell entlastet. Gleichzeitig wird aber auch der notwendige Anreiz zum Einsparen von Wärmeenergie für den Kunden erhalten. Denn die Ausgleichszahlung zugunsten des Kunden ändert nichts daran, dass die Kunden mit einem geringeren Verbrauch weitere finanzielle Vorteile erreichen können. Die Maßnahme der einmaligen Entlastung des Kunden im Monat Dezember 2022 dient der finanziellen Überbrückung, bis ab 1. März 2023 die geplante Wärmepreisbremse in Kraft tritt. Für Industriekunden ist eine Wärmepreisbremse ab dem 1. Januar 2023 geplant.

Das dem Gesetz zugrundeliegende Konzept der Soforthilfe im Bereich der Wärmeversorgung folgt eng den Empfehlungen der Expertenkommission zu Gas und Wärme. Dabei konnten die besonderen strukturellen Verhältnisse des Wärmesektors für einen einstufigen Lösungsansatz genutzt werden, der eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Entlastungsbetrags und seine Leistung noch im Dezember 2022 vorsieht. Berechnungsgrundlage sollen zwei vorhandene Daten sein, zum einen der Betrag der Abschlagszahlung für den Monat September, zum anderen ein durchschnittlicher Anpassungsfaktor, der die Änderung der Verhältnisse zwischen September und Dezember 2022 widerspiegeln soll. Angesichts der im Vergleich zum Gassektor stabileren Verhältnisse der Lieferbeziehungen in einem homogeneren Markt (Preisanpassungen in Preisanpassungsklauseln anhand von Preisindizes) und der Tatsache, dass keine abschließende Liste aller aktiven Wärmeversorgungsunternehmen vorlag, stellt dieses Konzept einen bestmöglichen Weg zwischen zügiger Abwicklung und Verhinderung von Missbrauch im Einzelfall für den Wärmebereich dar.

Den vom Bund für den Monat Dezember 2022 erstatteten Betrag hat das Wärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 2 mit der nächstfolgenden, den Monat Dezember 2022 umfassenden Abrechnung auszuweisen.

Nach Absatz 3 beträgt die dem Wärmeversorgungsunternehmen mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zu leistende Zahlung 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 vom Kunden an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Die Festlegung des Anpassungsfaktors beruht auf Daten des Statistischen Bundesamtes zum Verbraucherpreisindex für Fernwärme und dem Erzeugerpreisindex für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Reihe 642) und bildet Erwartungen für die Entwicklung der Verhältnisse im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 ab.

Die Wahl des Faktors soll sicherstellen, dass die Liquidität der Unternehmen gestützt und im Regelfall die begründbaren Erhöhungen von Abschlagszahlungen zwischen September und Dezember 2022 angemessen kompensiert werden. Die vorgesehene abschließende Entscheidung wirkt diese Lösung entlastend auf die Verwaltung und die anderen Verfahrensbeteiligten, weil ein nachfolgender Abgleich der Prognose mit tatsächlichen Daten im Dezember 2022 und eine nachfolgende Ausgleichsrechnung nicht erforderlich sind. Der einmal festgelegte Betrag bleibt für das Unternehmen unverändert und kommt dem Kunden ohne Abstriche zu gute.

Durch die pauschale Festlegung auf Basis feststehender Werte wird zudem der Missbrauchsgefahr durch Wärmeversorgungsunternehmen und Kunden bei kollusiven Änderungen der Verhältnisse für Dezember 2022 vorgebeugt und eine aufwändige Prüfung durch Behörden überflüssig. Gleichzeitig ermöglicht die Festlegung im Gesetz auch einzelnen Kunden, im Vorhinein die zu erwartende staatliche Ausgleichsleistung in ihrer Höhe zu kalkulieren.

Nur in Ausnahmefällen dienen die Regelungen in den folgenden Sätzen dazu, fehlende oder unangemessene Abschlagszahlungen im September durch angemessene Abschlagswerte zu ersetzen. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so ist in entsprechender Weise der Betrag der im September an das Wärmeversorgungsunternehmen monatlich geleisteten Abrechnungszahlung zugrunde zu legen bzw. die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

Absatz 4 bestimmt im Interesse der zügigen Durchführung des Gesetzes Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber ihren Kunden. Die Kunden sind in Bezug auf ihre sich aus Absatz 1 ergebenden Rechte spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes in verständlicher Weise zu informieren. Die Information kann entweder auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens erfolgen oder durch eine Mitteilung an den Kunden in Textform. Dabei informiert das Wärmeversorgungsunternehmen die Kunden auch über die gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 an den Beauftragten zu übermittelnden Daten.

Die in diesen Vorschriften geregelten Entlastung stützen sich auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf Basis des befristeten Krisenrahmens der KOM.

Nach der BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022 (BKR) dürfen keine Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (siehe § 2 Absatz 7 BKR). Diese Unternehmen haben somit keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach § 2 Absatz 8 BKR gilt die Regelung nicht für die Gewährung von Beihilfen an Kreditinstitute oder Finanzinstitute, um eine Umgehung von Sonderbestimmungen für Beihilfen zu vermeiden. Da die Soforthilfe lediglich eine einmalige Entlastung bei den Heizkosten gewährt und somit nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstitute betrifft, ist sie vorliegend nicht einschlägig.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Kunden handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 5 (Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften)

Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes wird für den Monat Dezember einen geminderten oder gar keinen Abschlag zahlen. Diese Kosten übernimmt der Bund. Für den Vermieter fallen in Folge des geminderten oder erlassenen Dezemberabschlages verringerte Gesamtkosten für den Bezug von Erdgas oder für die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser an.

§ 5 regelt die Weitergabe dieser Entlastung, die der Vermieter gemäß §§ 2 bis 4 als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen erhält, an seinen Mieter. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Erhalt der Entlastung des Vermieters sowie für die Weitergabe an den Mieter gilt der Zeitpunkt, in dem der Energieversorger die Informationen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Auch bei Wärmelieferverträgen nach § 4 Absatz 4 ist, sofern der Versorger die Informationen auf seiner Internetseite veröffentlicht, stets der Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich und gegenüber dem Zugang individueller Mitteilungen vorrangig. Nur falls der Versorger die Informationen über die Entlastung ausschließlich in Textform an die einzelnen Verbraucher versendet, ist auf Zeitpunkt des Zuganges der Nachricht abzustellen.

Analog zu den Regelungen zum Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter soll bei Wohnungseigentum in einem ersten Schritt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die Entlastung an die Wohnungseigentümer weitergeben. In einem zweiten Schritt reicht der Vermieter einer Eigentumswohnung die erhaltene Entlastung an den Mieter weiter.

Der dem Vermieter entstehende finanzielle Vorteil ist in der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022 oder – bei einem anderen Abrechnungszeitraum als das Kalenderjahr – für die Abrechnungsperiode zu berücksichtigen, in die der Dezember 2022 fällt. Der finanzielle Vorteil ist im Rahmen der Heizkostenabrechnung und der Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen und damit an die Mieter weiterzureichen.

Die Mieter sind im Dezember 2022 über die Höhe der Entlastung ihres Vermieters von den Erdgas- oder Wärmelieferungskosten zu informieren. Des Weiteren hat der Vermieter den Mieter über die Berücksichtigung der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, zu informieren. In der später folgenden Heizkostenabrechnung ist die Entlastung des Vermieters zu nennen.

Auf Pachtverhältnisse sind die Regelungen zur Weitergabe der Entlastung und zu den Informationspflichten entsprechend anwendbar.

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Weitergabe der Entlastung für den Dezember 2022 von dem Vermieter an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022. Es gilt der Grundsatz, dass jeder Abrechnungseinheit der Anteil an der Entlastung des Vermieters gutgeschrieben wird, der seinem Anteil an den gesamten Heiz- und Warmwasserkosten des vermieteten Gebäudes im Jahr 2022 oder für Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, entspricht.

Von der Pflicht erfasst sind Mietverhältnisse, in denen der Vermieter seine Mieter mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt, die Kosten hierfür auf die Mieter umlegt und eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser durchführt. Die Heizkostenverordnung (HeizkostenV) sieht eine Heizkostenabrechnung grundsätzlich für alle Gebäude vor. Ist eine Heizkostenabrechnung nach der HeizkostenV nicht zwingend geboten, kann eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser vertraglich vereinbart und auf dieser Grundlage regelmäßig durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, besteht dagegen keine Pflicht des Vermieters, die Entlastungen weiterzugeben. Dies betrifft beispielsweise besondere Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Denn unter anderem in diesen Fällen werden die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht und der Mieter trägt daher das Risiko von Schwankungen dieser Kosten nicht in gleichem Maße. Die Heizkostenverordnung nimmt Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen von ihrem Anwendungsbereich aus, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt. Weiter sieht § 11 der HeizkostenV Ausnahmen von der verpflichtenden Durchführung einer Heizkostenabrechnung für Gebäude vor, in denen eine Heizkostenabrechnung nicht praktikabel ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Satz 2 sieht vor, dass die Höhe der Entlastung des Vermieters, in der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in welche die Entlastung des Vermieters fällt, gesondert auszuweisen ist. Dies dient der Transparenz und Nachprüfbarkeit für den Mieter.

Absatz 2 regelt die Pflicht des Vermieters, den Mieter unverzüglich über die Entlastung und über das weitere Verfahren zu informieren.

Satz 1 regelt eine Informationspflicht des Vermieters. Der Vermieter gibt die Informationen, die er von seinem Versorger erhält, und die Höhe der Entlastung unverzüglich in Textform an die Mieter weiter. Die Informationspflicht des Vermieters entsteht mit der Veröffentlichung dieser Informationen nach der Veröffentlichung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 erste Alternative oder nach dem Zugang der Informationen nach § 4 Absatz 4 zweite Alternative.

Satz 2 trifft weitere Regelungen zum Inhalt der Informationspflicht. Der Vermieter informiert darüber, dass die Entlastung den Mietern im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zugutekommt.

Dabei weist der Vermieter auf ein Informationsblatt hin, das die Bundesregierung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stellt. Dieses informiert Mieter in allgemein verständlicher Form über die Weitergabe der Entlastung des Vermieters an den Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Weiter enthält das Informationsblatt Hinweise darüber, dass die Verpflichtung, die Abschlagszahlung für Dezember zu entrichten, in den Fällen des § 5 Absatz 4 in einer bestimmten Höhe entfallen kann und der Mieter insoweit berechtigt ist, seine Abschlagszahlung für Dezember zu kürzen. Zusätzlich enthält das Informationsblatt den Hinweis, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, Überzahlungen zurückzufordern, der überzahlte Betrag aber ohne weiteres Zutun im Rahmen der Betriebskostenabrechnung verrechnet wird, wenn der Mieter diesen Anspruch nicht geltend macht.

Der Vermieter weist in Textform auf das Informationsangebot der Bundesregierung hin und eröffnet einen vereinfachten Zugang zu dem Informationsblatt, indem er – bei elektronischer Übermittlung – dem Hinweis einen Link beifügt oder aber das Informationsblatt der Nachricht beifügt. Eine Pflicht zur Übermittlung in Papierform besteht nicht.

Wohnungseigentümer, die ihre Wohnungen vermieten, unterliegen den Pflichten der Vermieter nach den Absätzen 1 und 2. Allerdings ist der Wohnungseigentümer im Regelfall nicht selbst Kunde eines Energieversorgers und daher lediglich zur Weitergabe der Informationen und finanziellen Vorteile verpflichtet, die er von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den Absatz 3 Satz 1 und den Absätzen 1 und 2 erhält.

Absatz 3 sieht eine dem Verfahren des Absatzes 1 vergleichbare Regelung im Verhältnis einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu den einzelnen Wohnungseigentümern vor. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach §§ 2 oder 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die einzelnen Wohnungseigentümer weiterzugeben; dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung vermietet ist oder selbst genutzt wird. Die Höhe der Entlastungen der Wohnungseigentümergemeinschaft sind in der Jahresabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

Gemäß § 5 Absatz 1 geben Vermieter, die nach §§ 2 bis 4 von ihren Erdgas- oder Wärmelieferanten von den Dezemberabschlägen freigestellt werden, die Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an ihre Mieter weiter. Dies ist in all jenen Fällen sachgerecht, in denen die Steigerung der Preise für Erdgas und Wärme noch nicht im Wege einer Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlungen an die Mieter weitergegeben wurde.

Um Mieter, die bereits krisenbedingt erhöhte Betriebskostenvorauszahlungen leisten müssen vorläufig schon im Dezember spürbar zu entlasten, sieht **Absatz 4** Satz 1 Nummer 1 für diese Mieter vor, dass sie von der Verpflichtung zur Zahlung des Betrags, um den sich die Betriebskostenvorauszahlung aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erhöht hat, für Dezember 2022 befreit sind. Die Regelung erfasst auch solche Erhöhungen, die Vermieter und Mieter aufgrund der gestiegenen Gas- und Wärmekosten einvernehmlich vereinbart haben. Sie stellt auf Erhöhungen innerhalb der vergangenen neun Monate ab, das heißt auf den Zeitraum seitdem wegen des Beginns des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt ist.

§ 4 Satz 1 Nummer 2 sieht eine pauschale Verringerung der Abschlagszahlung für Mieter vor, für die der Abschlag für Betriebskosten einschließlich der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenem Erdgas in der entsprechenden Zeit erstmalig festgesetzt wurde und dementsprechend bereits die erhöhten Kosten berücksichtigen könnte. Die Mieter sind in Höhe von 25 Prozent der vereinbarten Abschlagszahlung von Verpflichtung zur Zahlung des Betrages befreit. Für Mieter in fernwärmeversorgten Gebäuden wird die Verpflichtung zur Zahlung eines Abschlags in voller Höhe aufrechterhalten.

Die Höhe des Kürzungsbetrages ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Der Deutsche Mieterbund geht davon aus, dass Mieter in Deutschland im Durchschnitt 2,17 Euro/qm/Monat für Betriebskosten entrichten. Von diesem Betrag entfallen 1,03 Euro auf Heiz- und Warmwasserkosten und die verbleibenden 1,14 Euro auf sonstige Be-

triebskosten. Damit entfallen 47 Prozent der Betriebskosten auf Heiz- und Warmwasserkosten (vgl. DMB, Betriebskostenspiegel 2018). Der deutsche Mieterbund geht ferner von Steigerungen der Heizkosten in Höhe von 67 % in erdgasbeheizten Haushalten für 2022 aus; fernwärmeversorgte Haushalte müssen sich auf eine Kostensteigerung in Höhe von 8 % einstellen (vgl. DMB, Heizspiegel 2022). Diese Kostensteigerungen bei den Heizkosten ergeben Steigerungen der Betriebskosten in Höhe von 31 % respektive 3,6 %. Daraus ergibt sich eine pauschale Abschlagskürzung von 23,6 % im Falle der erdgasbeheizten Haushalte. Diese wird zur Vereinfachung der Anwendung auf 25 % gerundet. Bei fernwärmeversorgten Haushalten wird von einer pauschalen Kürzung der Abschlagszahlung abgesehen. Die finanzielle Wirkung einer Pauschalkürzung in derart geringer Höhe steht zu dem verursachten Verwaltungsaufwand außer Verhältnis.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 4 vor, so müssen Mieter den Erhöhungsbetrag für Dezember nicht leisten, das heißt, sie können ihre Miete um diesen Betrag gekürzt an den Vermieter zahlen. Sofern eine Kürzung der Vorauszahlung im Monat Dezember zeitlich nicht mehr möglich sein sollte, kann der Mieter den entsprechenden Betrag vom Vermieter zurückverlangen oder gegenüber dem Vermieter die Aufrechnung erklären und gegebenenfalls die nächste Betriebskostenvorauszahlung um den entsprechenden Betrag kürzen. Den Mietern steht es ebenso frei, gegenüber dem Vermieter auf eine Herabsetzung der Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember zu verzichten, um so den Betrag etwaiger Nachforderungen im Rahmen der Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode zu verringern. Kürzt der Mieter den Abschlag nicht und fordert er einen zu viel geleisteten Betrag auch nicht zurück, verrechnet der Vermieter den zu viel geleisteten Betrag im Rahmen der nächsten Betriebskostenabrechnung. Diese Ansprüche ergeben sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Vermieter weist im Rahmen seiner Informationspflicht nach Satz 2 auf das Informationsblatt der Bundesregierung hin, das Informationen über die Rechtsansprüche des Mieters enthält.

Auf eine mögliche Befreiung nach Absatz 4 Satz 1 muss der Vermieter den Mieter zusammen mit den Informationen nach Absatz 2 hinweisen.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Mieter und Wohnungseigentümer handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Absatz 5

Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

Zu § 6 (Erstattungsanspruch der Lieferanten)

In § 6 Satz 1 wird Lieferanten zum finanziellen Ausgleich der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Entlastungen ein Erstattungsanspruch eingeräumt. Satz 2 stellt klar, dass die Erfüllung des Erstattungsanspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden tritt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass die Soforthilfe die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert.

Zu § 7 (Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten)

Erdgaslieferanten sind nach § 3 zu vorläufigen Leistungen verpflichtet. Um Liquiditätslücken zu meiden, erhalten sie einen Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe dieser Leistungen und der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5. Damit werden für den Letztverbraucher vorgesehene Abschläge erfasst sowie bei registrierender Leistungsmessung, bei der eine Abrechnung an die Stelle eines Abschlags tritt, die rechnerische Netzentnahme eines Monats. Auch diese Zahlung gilt nach Satz 2 als Zahlung des Letztverbrauchers, so dass an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung keine Änderungen eintreten.

Zu § 8 (Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten)

§ 8 regelt das Antragsverfahren für die Auszahlung der Vorauszahlung nach § 7. Dieses besteht aus einem Prüfverfahren nach den Absätzen 4 und 5 und dem auf Grundlage des Prüfungsergebnisses durchzuführenden Auszahlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3. Im Regelfall gilt der Beauftragte gemäß Absatz 4 Satz 5 als von dem Erdgaslieferanten beauftragt, den Antrag auf Auszahlung zu stellen. Der Erdgaslieferant muss daher im Regelfall nur einen Antrag stellen.

Die Prüfungshandlungen bzgl. der Vorauszahlung, etwaiger Nachzahlungen an oder Erstattungen durch die Versorger sowie etwaige Nachprüfungen werden durch den Beauftragten erbracht und die erforderlichen Entscheidungen von ihm getroffen. Der Beauftragte prüft Auszahlungsvoraussetzungen und -höhe und übermittelt im

Regelfall den Antrag über die Hausbank des Erdgaslieferanten in dessen Namen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist Zahlstelle. Die Handlung erfolgt unter Nutzung der Strukturen des zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Kreditwirtschaft seit Jahrzehnten etablierten Bankdurchleitungsprinzips, die Auszahlung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 kann auch auf ein Konto des Versorgers geleistet werden.

Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance relevanter Bestätigungen verlangen, um in Fällen mit potentiell höherem sanktions-rechtlichem Risiko vom Erdgaslieferanten Bestätigungen zur Einhaltung des relevanten Sanktionsrechts einholen zu können.

Erdgaslieferanten haben für die Antragstellung den Vorauszahlungsanspruch selbst zu ermitteln und bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Absatz 1 zu beantragen. Der Antrag wird im Regelfall des Absatz 4 Satz 5 im Auftrag des Erdgaslieferanten von dem Beauftragten über die Hausbank gestellt. In Absatz 2 werden die dem Vorauszahlungsantrag beizufügenden Angaben benannt. Dazu zählt insbesondere ein Ergebnisbericht über die in den Absätzen 4 und 5 genannte Prüfung. Wegen der hohen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung einer zeitnahen Entlastung der Letztverbraucher möglichst noch im Dezember ist nur eine eingeschränkte Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Plausibilität der beantragten Erstattungssumme möglich. Dieser Überprüfung dient das in den Absätzen 4 und 5 geregelte Prüfverfahren, das der Erdgaslieferanten innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 28. Februar 2023 beim BMWK zu beantragen hat. Korrekturen oder Änderungen des Vorauszahlungsantrags sind dem Erdgaslieferanten innerhalb dieser Frist möglich. Innerhalb dieser Frist kann der Erdgaslieferant insbesondere Nachmeldungen vornehmen und Fehler (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern) korrigieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Erstattungshöhe, gewährt werden. Dieser Überprüfung dienen die gemäß Absatz 5 in den Antrag aufzunehmenden Angaben. Falls sich aus Änderungen des Vorauszahlungsantrags (zum Beispiel Fehlerkorrektur) eine Überzahlung ergibt, hat der Erdgaslieferant diese gemäß Absatz 2 Satz 2 zurückzuzahlen. Absatz 3 enthält eine Zielvorgabe für den Zeitraum bis zur Auszahlung des Erstattungsanspruchs im Regelfall, stellt das Verhältnis zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung klar und regelt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 9 (Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen)

Auch Wärmeversorgungsunternehmen sind auf eine rasche Auszahlung der Erstattung für die von ihnen zu gewährenden Entlastungen angewiesen, um Liquiditätslücken zu vermeiden. Im Unterschied zu der von Erdgaslieferanten nach § 2 zu gewährenden Entlastung hängt die von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 4 zu gewährende Entlastung nicht von der tatsächlichen, regelmäßig erst mit der Jahresabrechnung feststellbaren Verbrauchsmenge ab. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann daher an die Stelle einer Vorauszahlung bereits die Auszahlung des Erstattungsbetrages treten. Das Antrags- und Prüfverfahren für diese Auszahlung ist in § 9 analog zu dem Verfahren in § 8 geregelt. Die in Absatz 5 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Antragsunterlagen sind erforderlich, um es dem Beauftragten zu ermöglichen, den Erstattungsbetrag zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Identität des Wärmeversorgungsunternehmens, des Bestehens der angeführten Lieferbeziehungen zu den einzelnen Kunden und des Umfangs der geltend gemachten Abschlagszahlungen durchzuführen.

Mit den Angaben gemäß Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Abwicklung der staatlichen Leistung ermöglicht. Durch die in Absatz 5 in den Nummern 2 und 3 vorgesehenen der Auflistung der Kunden verbunden mit Kontaktdaten und der jeweiligen Abschlagszahlung September und der Liefermenge 2021 bzw. der Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums kann der Beauftragte stichprobenartig die Angaben der antragstellenden Unternehmen durch Kontaktaufnahme mit Kunden und durch Quer- vergleiche prüfen. Die Anforderung der Antragsunterlagen wird bereits eine präventive Wirkung gegen Antragsteller mit betrügerischen Absichten entfalten. Gleichzeitig ist der administrative Aufwand für die betroffenen Wärmeversorgungsunternehmen auf ein Minimum reduziert, da die Angaben umstandslos aus den Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen entnommen werden können und für die eigene Berechnung der Unternehmen ohnehin benötigt werden. Weniger konkrete oder nur aggregierte Daten würden diese Anforderungen nicht erfüllen und zusätzlichen Berechnungsaufwand für die Unternehmen nach sich ziehen.

Unternehmen, die sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen sind, können die Anträge gemäß Absatz 4 bis 6 verbinden.

Zu § 10 (Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten)

Für Erdgaslieferanten, die Vorauszahlungen nach § 8 erhalten haben muss eine Endabrechnung stattfinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 und 3 sicherzustellen und Differenzen zwischen Vorauszahlung und Erstattungsanspruch auszugleichen. Soweit Erdgaslieferanten von der Stellung eines Vorauszahlungsantrags nach § 8 abgesehen haben, können sie den Erstattungsanspruch in einem Erstattungsantrag geltend machen. Auch für Wärmeversorgungsunternehmen, denen Erstattungen nach § 9 ausgezahlt wurden, muss die Einhaltung der Verpflichtungen des § 4 und die Richtigkeit des Antrags nach § 9 sichergestellt werden.

Absatz 1 sieht vor, dass Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen haben. Die Endabrechnung tritt hier an Stelle eines Antrags auf Erstattung des Anspruchs nach § 6. Die Frist trifft dem Umstand Rechnung, dass den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnungszeiträume längstens bis Ende November 2023 laufen dürften und orientiert sich im Übrigen an der Frist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Absatz 1 sieht zudem eine Überprüfung der Einhaltung der Entlastungsverpflichtungen sowie der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft vor, die der Lieferant auf eigene Kosten zu veranlassen hat. Im Rahmen der Endabrechnung wird der Erstattungsanspruch des Erdgaslieferanten nach § 6 ermittelt, der gemäß Absatz 5 mit der erhaltenen Vorauszahlung zu verrechnen ist. Ferner sieht Absatz 1 vor, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit des Antrags nach § 9 auch Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Erstattungszahlung nach § 9 erhalten haben, einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über die Einhaltung dieser Verpflichtungen in einer Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 vorzulegen haben. Die vorgenannten Endabrechnungen und Nachweise sind dem Beauftragten zu übermitteln; der auf dieser Grundlage nach Absatz 5 gegebenenfalls zur Rückzahlung auffordert oder eine Nachzahlung veranlasst.

Absatz 2 regelt die Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, falls der Lieferant den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

Absatz 3 gibt Erdgaslieferanten, die – etwa wegen des Ermittlungsaufwands für den Antrag nach § 8 – keine Vorauszahlung beantragt haben, die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 einen eigenständigen Erstattungsantrag zu stellen, dem gleichfalls der vom Erdgaslieferanten auf eigene Kosten beauftragte Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen ist, in dem über das Ergebnis einer Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 sowie der Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben berichtet wird. Analog § 8 ist auch hier von dem Erdgaslieferanten zunächst ein Prüfantrag zu stellen und der Ergebnisbericht dem Auszahlungsantrag beizufügen.

Absatz 4 räumt auch dem Beauftragten die Möglichkeit ein, nach pflichtgemäßem Ermessen Überprüfungen durchzuführen. Auf diese Weise kann der Beauftragte insbesondere auf das Bekanntwerden von Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 oder der Anträge nach §§ 8 und 9 bereits vor dem Ende der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen reagieren und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nach Absatz 1 oder Absatz 3 oder von sonstigen Zweifeln an der Korrektheit eines Antrags nach §§ 8 oder 9, einer Endabrechnung nach Absatz 1 oder eines Erstattungsantrags nach Absatz 3 weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen. Satz 1 regelt dabei die Prüfungsmöglichkeit des Beauftragten, während Satz 2 diesen den Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen einräumt.

Absatz 5 regelt die Rückerstattung überzahlter Beträge durch den Lieferanten, wenn sich aus einer Endabrechnung oder einem Prüfungsvermerk nach Absatz 1 oder Prüfungshandlungen des Beauftragten nach Absatz 4 eine Überzahlung ergibt. Soweit der Erstattungsanspruch bereits geleistete Vorauszahlungen nach den § 8 übersteigt oder sich aus einem Antrag nach Absatz 3 ergibt, ist er im Übrigen auszuzahlen.

Zu § 11 (Sozialrechtliche Regelungen)

Der Gesetzentwurf sieht einen Entlastungsanspruch von Letztverbrauchern gegen ihren Erdgaslieferanten bzw. gegen das Wärmeversorgungsunternehmen vor. Für leistungsberechtigte Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ergeben sich je nach Art der Entlastung leistungsrechtliche Konsequenzen. Wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung nicht abgebucht, verringert sich der Bedarf für diesen Monat. Erhalten sie eine (Rück-)Überweisung in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung ist dies leistungsrechtlich als Einkommen zu werten. Gleichzeitig erhalten sie vom Leistungserbringer ihren monatlichen Heizkostenanteil. In beiden Konstellationen muss es deshalb zu leistungsrechtlichen Rückabwicklungen kommen, um nicht gerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor. Bei Mietverhältnissen ist das unproblematisch. Die Zahlungspflichten des Mieters für den Monat Dezember 2022 ändern sich in dieser Konstellation nicht, weshalb auch keine leistungsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor

Um eine Überlastung der Jobcenter und der Sozialämter zu vermeiden, ist daher der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich berücksichtigt wird, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums nach hinten zu verschieben. Zum einen, weil die Abrechnung bei den Leistungsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, so dass der Aufwand der Verwaltung auf einen längeren Zeitraum gestreckt wird. Zum anderen, weil dieser Zeitpunkt auch für den (endgültigen) Anspruch auf Gutschrift, wie in Artikel 2, § 2 ERP-WiPiG geregelt, maßgeblich ist.

Zu § 12 (Unpfändbarkeit)

§ 12 Satz 1 erklärt die in der Regelung aufgezählten, durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche für unpfändbar. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entlastung tatsächlich auch bei allen Bürgern ankommt, auch bei überschuldeten Haushalten. Dies gilt insbesondere für die Forderung der Letztverbraucher auf vorläufige Leistung auf den Entlastungsbetrag, die der Erdgaslieferant auch durch Überweisung an den Letztverbraucher erfüllen kann (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Variante 2).

Satz 2 stellt sicher, dass eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Ansprüchen stattfinden kann. Denn eine Saldierung kommt den Begünstigten zugute und soll durch die Unpfändbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Unpfändbarkeit wird in diesem Gesetz geregelt, also in demselben Gesetz, in dem auch die Gewährung der Geldleistung festgelegt ist, damit die Zahlungen an Schuldner mit Pfändungsschutzkonto der Regelung des § 902 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) unterfallen können. Solche Zahlungen werden als Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto erfasst. Die Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen, Vermieter oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind gemäß § 903 Absatz 3 ZPO verpflichtet, einem Schuldner auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahlung auszustellen. Denn sie sind die Einrichtung, die mit der Gewährung der Geldleistung im Sinne von § 902 Satz 1 ZPO befasst ist.

Zu § 13 (Mitwirkung der Kreditinstitute)

§ 13 verpflichtet Kreditinstitute dazu, die Anträge von Lieferanten zusammen mit Ergebnisberichten und den ihnen zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Pflichten zu dem Lieferanten vorliegenden Angaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die geldwäscherechtlichen Angaben umfassen die in den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes zu erhebenden Informationen. Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ist das Kreditinstitut zur Gutschrift erhaltener Zahlungen auf dem Zahlungskonto des Kunden verpflichtet.

Zu § 14 (Mitwirkung der Bundesnetzagentur)

Bei der Bundesnetzagentur liegen insbesondere zu Erdgaslieferanten Informationen vor, insbesondere Betriebsnummern und Informationen zu bisher gelieferten Mengen. Diese Informationen stellt die Bundesnetzagentur, soweit erforderlich, dem Dienstleister insbesondere zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung von Anträgen und

für weitere Prüfungshandlungen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung.

Zu § 15 (Evaluierung)

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme muss von einer über die Beratungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hinausgehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterbleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird eine Evaluierung der Regelung dieses Gesetzes bis 31. Dezember 2024, mithin nach Ablauf der in § 10 Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen, durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz in Artikel 1 soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Das Gesetz in Artikel 2 soll zum nächsten möglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Entlastungen bereits ab dem 1. Dezember 2022 greifen.